

Kanton Schwyz
Gemeinde Schwyz



Genehmigung
Schutzreglement

24. Oktober 2024

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Schwyz
Herrengasse 17
Postfach 253
6431 Schwyz

Auftragnehmer Themenbereich Natur- und Landschaftsschutz:

suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern

Bearbeitung: Geni Widrig/Sabine Betschart

Auftragnehmer Themenbereich Ortsbildschutz:

Planpartner AG
Obere Zäune 12
8001 Zürich

Bearbeitung: Marcel Anderegg/Christoph Stäheli

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Planungsmittel	2
Art. 4	Vorbehalte	2
2	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 5	Ökologischer Ausgleich	2
Art. 6	Schutzmassnahmen	3
Art. 7	Umgebungsschutz	3
Art. 8	Baumschutz	3
Art. 9	Archäologie	4
Art. 10	Bewilligungspflicht für Schutzobjekte und Schutzzonen gemäss Art. 2 Bst. A lit. a-g	4
Art. 11	Information- und Bauberatung in den überlagernden Zonen des Ortsbildschutzes gemäss Art. 2 Bst. B lit. h-j	4
Art. 12	Allgemeine Vorschriften	5
3	Sondervorschriften für einzelne Zonen und Objekte	5
Art. 13	Naturschutzzone	5
Art. 14	Hecke, Feld- und Ufergehölz	6
Art. 15	Trockenmauer	6
Art. 16	Landschaftsschutzzone	6
Art. 17	Wasserschutzzone	7
Art. 18	Schützenswerte Wege und Gassen	7
Art. 19	Siedlungsnaher Grünraum	7
Art. 20	Ortsbildschutzzone	7
Art. 21	Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild	7
4	Vollzug	8
Art. 22	Zuständigkeit	8
Art. 23	Kosten	8
Art. 24	Ersatzvornahme	8
Art. 25	Wiederherstellung	8
Art. 26	Ausnahme	8
Art. 27	Materielle Enteignung und Abgeltung	8
Art. 28	Neuaufnahme, Anpassung und Entlassung von Schutzobjekten und Schutzzonen	9
5	Schlussbestimmungen	9
Art. 29	Rechtsmittel	9
Art. 30	Inkrafttreten	9

Anhangsverzeichnis

Verzeichnis Naturschutzzone feucht	10
Verzeichnis Naturschutzzone trocken	12
Verzeichnis Hecke, Feld- und Ufergehölz	13
Verzeichnis Trockenmauer	18
Verzeichnis Landschaftsschutzzone	22
Verzeichnis Wasserschutzzone	24
Verzeichnis schützenswerte Wege und Gassen	24
Verzeichnis Archäologische Schutzzone	24

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Baureglement der Gemeinde Schwyz vom 26. September 2010 (BauR) und § 20 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG) sowie nachstehender Rechtsgrundlagen:

- a) Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- b) Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- c) Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- d) Bundesverordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 1. Juni 2017 (VBLN, SR 451.11)
- e) Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS, SR 451.13)
- f) Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie vom 6. Februar 2019 (DSG, SRSZ 720.100)
- g) Gesetz über den Landschafts- und Naturschutz vom 24. September 1992 (LSG, SRSZ 721.110)
- h) Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge vom 9. Dezember 1992 (SRSZ 721.111)

folgendes Schutzreglement:

KOMMUNALES SCHUTZREGLEMENT

1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Zweck

Dieses Schutzreglement bezweckt den Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung und Förderung der vielfältigen Lebensräume schützenswerter Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung und den Schutz der wertvollen Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Schutzreglement gilt für die auf dem Schutzzonenplan im Massstab 1:10'000 dargestellten Schutzobjekte, Schutzzonen und überlagernde Zonen des Ortsbildschutzes:

A. Natur- und Landschaftsschutz

- a) Naturschutzzone feucht (F)
- b) Naturschutzzone trocken (T)
- c) Hecke, Feld- und Ufergehölz (H)
- d) Trockenmauer (TM)
- e) Landschaftsschutzzone (G)
- f) Wasserschutzzone (W)
- g) Schützenswerte Wege und Gassen (SW)

B. Ortsbildschutz

- h) Siedlungsnaher Grünraum (SNG)
- i) Ortsbildschutzzone (OBSZ)
- j) Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild (ZEA)

C. Archäologie

- k) Schutzzone Archäologie (A)

Art. 3 Planungsmittel

Planungsmittel nach diesem Schutzreglement sind:

- a) Schutzreglement und Verzeichnis der Schutzobjekte und Schutzzonen (Anhang)
- b) Schutzzonenplan 1:10'000

Art. 4 Vorbehalte

- ¹ Die Bestimmungen dieses Schutzreglements gehen denjenigen des Baureglements vor.
- ² Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 5 Ökologischer Ausgleich**

- ¹ Der Gemeinderat sorgt mit Bewirtschaftungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen sowie anderen Schutzmassnahmen gemäss Art. 6 für die Anlegung, den Erhalt und die Erneuerung ökologischer Ausgleichsflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes.
- ² Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgerechter Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Uferbestockungen, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Hochstamm-Feldobstbäume, Trockenmauern, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften.
- ³ Die Gemeinde richtet Beiträge aus und schliesst zu diesem Zweck entsprechende Bewirtschaftungsverträge ab. Darin werden Schutzvorschriften sowie gestützt darauf einzelfallweise angeordnete Unterhalts- und Pflegemassnahmen festgehalten. Sofern keine Einigung zustande kommt, erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Schutzmassnahmen mittels Verfügung.
- ⁴ Der Gemeinderat richtet eine Spezialfinanzierung ein. Er selbst oder die von ihm beauftragte Kommission entscheidet über die Verwendung der Mittel.
 - a) Diese bezweckt die Unterstützung grösserer Vorhaben zur Landschaftsentwicklung wie die Erstellung von Hecken, Trockenmauern und flächige Naturobjekte sowie deren Beiträge zum Unterhalt.
 - b) Die Finanzierung wird sichergestellt durch finanzielle Beiträge aufgrund ökologischer Ausgleichsmassnahmen grösserer Bauvorhaben, welche nicht vor Ort erbracht werden können, durch den Mehrwertausgleich bei Nutzungsplanänderungen, Abgeltungen durch Verzicht Baumersatz, Beiträge Dritter sowie durch den jährlichen Voranschlag der Gemeinde.

- c) Die Beiträge richten sich im Minimum nach den kantonalen Ansätzen. Sie werden alle vier Jahre überprüft und erneut festgelegt.

Art. 6 Schutzmassnahmen

Als Schutzmassnahmen sind möglich:

- a) verwaltungsrechtliche Verträge;
- b) Erwerb von dinglichen Rechten durch Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen nach Art. 730 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB);
- c) Schutzverordnungen;
- d) selbständige Nutzungspläne mit zugehörigen Vorschriften;
- e) Ausscheiden von Schutzzonen und Einzelschutzobjekten in den Zonenplänen mit zugehörigen Vorschriften im Baureglement;
- f) Schutzverfügungen;
- g) Erwerb und Widmung von Grundstücken;
- h) kommunaler Inventarplan.

Art. 7 Umgebungsschutz

Bauten, Anlagen und weitere Eingriffe in der unmittelbaren Umgebung der von diesem Schutzreglement erfassten Schutzobjekte und Schutzzonen sind so zu gestalten, dass deren schutzwürdige Substanz nicht beeinträchtigt wird.

Art. 8 Baumschutz

- ¹ Bäume ab 150 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe ab gewachsenem Boden, gelten als ortsbildprägend. Diese Bäume sind im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes, des ökologischen Ausgleichs und der Wohnlichkeit zu erhalten und zu fördern und daher in der jeweiligen Planung mit zu berücksichtigen.
- ² Die Beseitigung von Bäumen gemäss Abs. 1 ist der Abteilung Hochbau anzuzeigen. Nicht anzeigepflichtig sind Pflegemassnahmen am Baum, die landwirtschaftliche Obstbaumbewirtschaftung sowie die Waldbewirtschaftung.
- ³ Die Beseitigung kann bewilligt werden:
 - a) wenn der in Frage stehende Baum sich in einem Zustand befindet, der seinen Weiterbestand als nicht gesichert und daher die Entfernung als geboten erscheinen lässt;
 - b) wenn der betreffende Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestands entfernt oder eingreifend zurückgeschnitten werden muss;
 - c) wenn der betreffende Baum eine Gefährdung von Eigentum oder Personen darstellt;
 - d) wenn der betreffende Baum die ordentliche Grundstücknutzung übermässig erschwert;
 - e) wenn besondere Verhältnisse vorliegen.
- ⁴ Mit Bewilligung der Beseitigung eines Baumes gemäss Abs. 1 wird eine angemessene Ersatzpflanzung vor Ort verlangt. Ist dies nicht möglich oder unverhältnismässig, ist eine Abgeltung von Fr. 3'000 pro zu beseitigendem und nicht ersetzbarem Baum zu leisten. Gleich ist zu verfahren, wenn ein Baum gemäss Abs. 1 ohne Bewilligung entfernt wird.
- ⁵ Die Beurteilung der Beseitigung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

Art. 9 Archäologie

- ¹ Werden bei Bauarbeiten und Terrainveränderungen mögliche archäologische Spuren (beispielsweise Mauern, bearbeitete Steine, Metalle, Hölzer, Scherben, Knochen, schwarze Schichten) entdeckt, so gelangen generell die Bestimmungen der §§ 10 ff. des kantonalen Denkmalschutzgesetzes (DSG) zur Anwendung. Insbesondere sind die Bau- und Grabungsarbeiten unmittelbar zu unterbrechen. Zusätzlich sind die Baubewilligungsbehörde sowie das Amt für Kultur zu benachrichtigen.
- ² Die Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der Baubewilligungsbehörde und unter Einhaltung allfälliger Auflagen des Amtes für Kultur weitergeführt werden (§ 12 DSG).
- ³ Baugesuche, die Grabarbeiten innerhalb von archäologischen Schutzzonen gemäss Art. 2 Bst. C lit. k beinhalten, sind vor Erteilung einer Baubewilligung dem Amt für Kultur zur Stellungnahme einzureichen. Allfällige Auflagen der kantonalen Fachstelle sind einzuhalten (§ 2 DSG).

Art. 10 Bewilligungspflicht für Schutzobjekte und Schutzzonen gemäss Art. 2 Bst. A lit. a-g

- ¹ Jegliche Eingriffe in Schutzobjekte und Schutzzonen gemäss Art. 2 Bst. A lit. a-g bedürfen der Bewilligung der Baubewilligungsbehörde; ausgenommen sind fachgerechte Unterhaltsarbeiten und zielführende Pflegeeingriffe.
- ² Die Baubewilligungsbehörde kann zur Beurteilung von Eingriffen Sachverständige beiziehen und als Grundlage zur Beurteilung Gutachten erstellen lassen.
- ³ Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Eingriff für den Erhalt der Schutzobjekte und Schutzzonen notwendig ist oder ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird und das Schutzobjekt beziehungsweise die Schutzzone dadurch nicht nachhaltig und unwiederbringlich beeinträchtigt wird.
- ⁴ Bei einem bewilligten Eingriff hat der Verursacher Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Schutzobjektes beziehungsweise der Schutzzone zu treffen und für die Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Art. 11 Information- und Bauberatung in den überlagernden Zonen des Ortsbildschutzes gemäss Art. 2 Bst. B lit. h-j

- ¹ Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben ist vor Baugesuchserarbeitung mit der Abteilung Hochbau in Kontakt zu treten. Sie kann für das beabsichtigte Baugesuch eine Startsituation einberufen. Diese bezweckt die frühzeitige Information über die massgeblichen Grundlagen und Anforderungen an das Bauvorhaben sowie die Form der Bauberatung. Der Abbruch von Bauten und Anlagen ist bewilligungspflichtig.
- ² Die Bauberatung erfolgt bei Bedarf unter Beizug von Sachverständigen.
- ³ In begründeten Fällen kann die Baubewilligungsbehörde bei der Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen die Durchführung eines qualifizierten Konkurrenzverfahrens (Architekturwettbewerb/Studienauftrag) mit einem unabhängigen Beurteilungsgremium verlangen. Die Aufwendungen der kommunalen Vertreter im Beurteilungsgremium gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 12 Allgemeine Vorschriften

¹ Für die Schutzobjekte und Schutzzonen sind nur Massnahmen gestattet, die dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Soweit es der Schutzzweck für die Schutzobjekte und Schutzzonen gemäss Art. 2 Bst. A lit. a-g erfordert, sind die erforderlichen Verbotstafeln, Abschränkungen und Einzäunungen anzubringen. Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ist die auf das Schutzbedürfnis angepasste Nutzung/Pflege gewährleistet.

² Untersagt sind insbesondere:

- a) das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen aller Art, sofern damit dem Zweck der Schutzobjekte und Schutzzonen entgegengewirkt wird;
- b) Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- c) das Aufforsten;
- d) das Campieren, das Zelten sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- e) das Einfangen sowie Stören wild lebender Tiere gemäss Anhang 3 und 4 NHV.

³ Die Ausübung der Jagd und Fischerei ist nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen gestattet.

3 SONDERVORSCHRIFTEN FÜR EINZELNE ZONEN UND OBJEKTE

A. NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Art. 13 Naturschutzzone

¹ In Naturschutzonen (feucht/trocken) sind Aktivitäten und Vorkehrungen, die den Bestand der Naturschutzonen gefährden können, untersagt.

² Neben den allgemeinen Zonenvorschriften gelten für die Naturschutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Verbot der Vornahme von Meliorationen (Entwässerungen, Terrainveränderungen etc.) sowie Intensivierungen;
- b) Verbot der Bodenbearbeitung;
- c) Weideverbot in den Naturschutzonen feucht. In begründeten Fällen (wie traditionelle Beweidung) können im Bewirtschaftungsvertrag abweichende Regelungen getroffen werden;
- d) Verbot der Verwendung von Dünger und Giftstoffen;
- e) Verbot des Pflückens und Ausgrabens von Pflanzen;
- f) Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- g) höchstens einmalige Mahd der Streu- und Riedwiesen ab anfangs September bis Mitte März;
- h) der erste Schnitt der extensiv genutzten Magerwiesen richtet sich nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes. Das Schnittgut ist abzuführen;
- i) das Anfachen von Feuern mit Ausnahme im Rahmen der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege;
- j) allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme zur Nutzung und Pflege;
- k) allgemeines Reitverbot ausserhalb der markierten Wege.

- ³ Notwendige Pufferzonen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsverträge vereinbart.
- ⁴ Das Betreten der Naturschutzzonen während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 15. November ist nur auf den markierten Wegen gestattet. In der übrigen Zeit ist das Betreten mit der gebotenen Sorgfalt auf gemähten Flächen gestattet. Es ist alles zu unterlassen, was die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen kann.
- ⁵ Bei Abweichungen der unter Abs. 2 lit. g und h formulierten Nutzungsmodalitäten werden die Ansätze bei frühzeitigem Schnitt (beispielsweise für die Bekämpfung von Problempflanzen) und beweideten Flächen gemäss Art. 4 der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge vom 9. Dezember 1992 angewandt.

Art. 14 Hecke, Feld- und Ufergehölz

- ¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächen- wie lagemässigen Ausdehnung geschützt.
- ² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte (max. 1/3 der Gesamtlänge) sind zur Verjüngung und Auslichtung erforderlich. Rückschnitte und Auslichtungen müssen so erfolgen, dass das Nachwachsen zeitlich und im Umfang gewährleistet bleibt und der biologische Wert nicht vermindert wird. Studenhäge können im traditionellen Nutzungssystem genutzt werden. Bei älteren Hecken und Baumhecken ist ein Rückschnitt nur dann notwendig, wenn die Wertigkeit der Hecke aus ökologischen Gründen und Überlegungen des Orts- und Landschaftsbildschutzes profitiert.
- ³ Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Bewilligung der Baubewilligungsbehörde beseitigt werden, mit Verpflichtung zur Umsetzung gleichwertiger Ersatzmassnahmen.

Art. 15 Trockenmauer

- ¹ Trockenmauern sind in ihrer flächen- wie lagemässigen Ausdehnung geschützt.
- ² Periodische Unterhaltsarbeiten sind erforderlich. Solche Sanierungen der Trockenmauern sind nur dann zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise, ohne Zugabe von Bindemitteln (z. B. Mörtel, Beton usw.) erfolgt.
- ³ Trockenmauern dürfen nur mit Bewilligung der Baubewilligungsbehörde beseitigt werden, mit Verpflichtung zur Umsetzung gleichwertiger Ersatzmassnahmen.

Art. 16 Landschaftsschutzzone

- ¹ Das Landschaftsschutzgebiet bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung der charakteristischen Landschaftselemente (Moränen, Dolinen usw.).
- ² Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und andere Eingriffe in das Gelände und die Landschaft wie Rodungen, Aufforstungen, Entfernung von bestockten Flächen dürfen von der Baubewilligungsbehörde nur bewilligt werden, wenn das Landschaftsbild durch den Eingriff nicht beeinträchtigt wird.
- ³ Bauten und Anlagen, die der Landwirtschaft und dem Nutzungszweck der Zone dienen, sind zulässig, ebenso die bestehenden und bewilligten Bahnen (Schienen- und Seilbahnen).
- ⁴ Zugelassene Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich der äusseren Gestaltung sowie den traditionellen Bauformen anzupassen.

Art. 17 Wasserschutzzone

- ¹ Die Seeufer (Schilfgürtel, Seerosen, Wasserpflanzen usw.) sind geschützt.
- ² Veränderungen des Seeufers sind untersagt. Davon ausgenommen sind Veränderungen aufgrund von Revitalisierungen.
- ³ Im Gebiet Seemattli ist das Düngen auf KTN Nr. 3507 und 430 auf einer Breite von 10 Metern entlang des Seeufers untersagt.

Art. 18 Schützenswerte Wege und Gassen

- ¹ Als schützenswert gelten Weg- und Gassenabschnitte, die für das Orts- und Landschaftsbild prägend sind oder denen aus ihrer historischen Bedeutung ein erheblicher kultureller oder ortsbaulicher Wert zukommt. Die im Schutzzonenplan als schützenswert aufgeführten Weg- und Gassenabschnitte sind in ihrer Linienführung und Wegsubstanz zu erhalten und zu pflegen.
- ² Bedingt die weitere bestimmungsgemässe Nutzung eines Weg- oder Gassenabschnittes bauliche Eingriffe, so sind diese mit Bewilligung der Baubewilligungsbehörde unter grösstmöglicher Wahrung der Schutzziele zulässig.

B. ORTSBILDSCHUTZ**Art. 19 Siedlungsnaher Grünraum**

- ¹ Die siedlungsnahen, landwirtschaftlich genutzten Grünräume bezwecken die Erhaltung von Freiräumen und deren charakteristischen Landschaftselemente im Nahbereich des Siedlungsgebietes.
- ² Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.
- ³ Bauten und Anlagen sowie Terrainanpassungen haben sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einzugliedern.
- ⁴ Der Übergang vom Baugebiet zum siedlungsnahen Grünraum ist gut zu gestalten.

Art. 20 Ortsbildschutzzone

- ¹ In der Ortsbildschutzzone müssen Bauten und Anlagen architektonisch besonders gut gestaltet sein, wobei insbesondere nachstehende Kriterien zu berücksichtigen sind:
 - a) Eingliederung in das Ortsbild und Beziehung zur baulichen und landschaftlichen Umgebung
 - b) Kubische Gliederung
 - c) Grösse, Lage und Zweckbestimmung bestehender und neuer Freiflächen
 - d) Dachgestaltung, Firstrichtung
 - e) Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung

Art. 21 Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild

Innerhalb der Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild gelten bei Errichtung und Änderungen von Bauten und Anlagen an die Eingliederung und hinsichtlich der Gestaltung erhöhte Anforderungen. Als Grundlage für die Beurteilung dient insbesondere die behördenverbindliche Leitplanung Ortsbild.

4 VOLLZUG

Art. 22 Zuständigkeit

- ¹ Der Vollzug dieses Schutzreglements obliegt dem Gemeinderat, soweit nach Massgabe dieses Schutzreglements keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Mit der Kontrolle können Dritte beauftragt werden.
- ² Der Gemeinderat kann neue Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Anpassungen bestehender Verträge rein formeller Natur werden durch das zuständige Ressort vorgenommen.

Art. 23 Kosten

Die Kosten für die nach diesem Schutzreglement verlangten Beratungen und Gutachten sowie diejenigen allfälliger qualifizierter Konkurrenzverfahren gehen zu Lasten der Gesuchsteller, davon ausgenommen sind die Kosten für die Bauberatung und der kommunalen Vertreter im Beurteilungsgremium gemäss Art. 11.

Art. 24 Ersatzvornahme

Wird die notwendige und sachgerechte Nutzung und Pflege unterlassen, entfällt der Anspruch auf Bewirtschaftungsbeiträge und der Gemeinderat kann die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Unterlassers/der Unterlasserin durchführen lassen. Die Grundeigentümer/-innen und Bewirtschaftende sind vorgängig anzuhören. Über die Verwendung des Schnittgutes entscheidet der Gemeinderat.

Art. 25 Wiederherstellung

- ¹ Wer ein Schutzobjekt oder eine Schutzzone nach Art. 2 und Art. 8 beschädigt oder beeinträchtigt, wird durch die zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht und mit Busse bestraft. Unabhängig von einem Strafverfahren kann er zusätzlich verpflichtet werden:
 - a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
 - b) die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen;
 - c) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist;
 - d) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.
- ² Die zuständigen Behörden setzen dem Pflichtigen eine angemessene Frist und lassen nach deren unbenütztem Ablauf die nötigen Arbeiten zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes durch einen Dritten und auf Kosten des Pflichtigen vornehmen.

Art. 26 Ausnahme

Die zuständigen Behörden können Ausnahmen von diesem Schutzreglement bewilligen, dies in sinngemässer Anwendung von § 73 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie wenn dadurch der Schutzzweck des Schutzreglements nicht beeinträchtigt wird.

Art. 27 Materielle Enteignung und Abgeltung

- ¹ Kommt eine Massnahme aufgrund dieses Schutzreglements in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, werden die Abgeltungen mittels Bewirtschaftungsvertrag geregelt oder im Verfahren gemäss kantonaler Enteignungsgesetzgebung festgelegt.
- ² Die Ausrichtung von Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträgen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Landschafts- und Naturschutz (LSG) sowie der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge.

Art. 28 Neuaufnahme, Anpassung und Entlassung von Schutzobjekten und Schutzzonen

Die Neuaufnahme, Anpassung oder Entlassung eines Schutzobjektes oder einer Schutzzone kann nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden und unter Anhörung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin vom Gemeinderat beschlossen werden (im Rahmen des ordentlichen Verfahrens nach §§ 25 ff. PBG).

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 29 Rechtsmittel**

Verfügungen, die in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) angefochten werden.

Art. 30 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Schutzreglement tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der genaue Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird durch den Gemeinderat festgelegt und vorgängig im Amtsblatt publiziert.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Schutzreglements wird die Schutzverordnung der Gemeinde Schwyz mit Schutzzonenplan vom 1. April 1999 aufgehoben.

An der Urnenabstimmung angenommen am _____

Der Gemeindepräsident _____

Der Gemeindeschreiber _____

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. _____ am _____ genehmigt

Der Landammann _____

Der Staatsschreiber _____

Inkrafttreten _____

Anhang

Verzeichnis Naturschutzzone feucht

Nr.	Flurname	Fläche [a]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
F1	Kleintannen- enberg	101	Pfeifengraswiese	Schnittzeitpunkt (1.9.) muss eingehalten werden; mit Schwalbenwurz, Wollgras, Sumpf-Stendelwurz
F/T2	Melchbutzli	131	basisches Kleinseggenried mit Elementen von Pfeifengraswiese und saurem Kleinseggenried	mit Moorenzian, Wollgras, mehreren Orchideenarten
F3	Nümatt	127	Hochstaudenflur mit Übergängen zu Pfeifengraswiese; Landschilf; randlich Einflüsse des mesophilen Krautsaums	-
F4	Mühlestättli/Acherli/ Stalden	118	mehrere Teilbereiche: sehr artenreiche Pfeifengraswiese mit Übergängen zu Fromentalwiese; Spierstaudenflur mit Übergängen zu Pfeifengraswiese (Böschung); Fromentalwiese	mit vielen Orchideen und Flockenblumen, Durchwachsenem Bitterling
F5/F6	Herrenboden/ Hinteregg – Mostelegg	5109	Mosaik aus Kleinseggenrieden (basisch), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenfluren, Fromentalwiesen, Quellaustritten, Kammgraswiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Grossseggenrieden, Übergangsmooren	sehr grosses Objekt; teilweise sehr artenreich; mit Schwalbenwurz, Knabenkraut, Handwurz, Moorenzian, Sumpf-Stendelwurz, Zweiblatt, Abbisskraut, Torfmoos, Wollgras, Trollblume, Narzissen-Windröschen, Kelch-Simsen-lilie, Davalls Segge, Moosbeere, Rundblättrigem Sonnentau, Mehl-Primel
F7	Mythenbad	124	südwestlich: rechte Bachseite Hangrutsch/Pionierfläche, linke Bachseite wechselfeuchte Fromentalwiese; unterhalb Strasse: Pfeifengraswiese; oberhalb Wanderweg: Pfeifengraswiese/basisches Kleinseggenried	fünf Teilflächen; insgesamt sehr artenreich und strukturiert; mit Handwurz, Wollgras, Knabenkraut; auffällig viele Schmetterlinge
F8	Tobel	80	Pfeifengraswiese mit Übergängen zu Kleinseggenried	drei Teilflächen; südöstliche Teilfläche sehr stark verschliffen; Adlerfarn auf der nordöstlichen Teilfläche; mit Wollgras, Abbisskraut, Sumpf-Stendelwurz (grosse Bestände), Schwalbenwurz, Knabenkraut
F9	Schibigsberg/ Wolfsbühl/ Brünigs	68	oberhalb Strasse: Pfeifengraswiese; unterhalb Strasse und westlich des Grabens: Hochstaudenflur	zwei Teilflächen; chaussierter Bewirtschaftungsweg durch Teilfläche unterhalb der Strasse; mit Lungen-Enzian, Schwalbenwurz, Abbisskraut, Sumpf-Stendelwurz; Sommerflieder im Ufergehölz unterhalb der Strasse
F10	Brünigs	39	Pfeifengraswiese	mit Schwalbenwurz, Knabenkraut, Abbisskraut
F11	Brunniberg	54	artenreiches basisches Kleinseggenried mit Übergängen zu Pfeifengraswiese	mit sehr vielen Orchideen (Knabenkraut, Händelwurz, Stendelwurz), Wollgras
F12	Pelzhalten	77	östlich des Grabens: Landschilf mit etwas Hochstaudenflur; westlich des Grabens: intaktes Kleinseggenried (basisch) mit Übergang zu Pfeifengraswiese; unterhalb Weg: kalkreicher Quellaustritt, Tuffhang	zwei Teilflächen; westlich des Grabens: mit Wollgras, Händelwurz, Stendelwurz, Knabenkraut; unterhalb Weg: mit Fettblatt
F13	Chämiloch	94	artenarme Pfeifengraswiese	mit Abbisskraut
F14	Riedmatt	41	Hochstaudenflur	zwei Teilflächen; mit Sumpf-Storchenschnabel
F15	Langweidli/ Huserenberg	35	westlich: basisches Kleinseggenried mit Übergängen zu Pfeifengraswiese, randlich Spierstaudenflur; östlich: Fromentalwiese, feuchte Ausprägung	sehr artenreiche Fläche; mit Sumpf-Herzblatt, Breitblättrigem Wollgras, Handwurz
F16	Geschloo	62	Pfeifengraswiese mit Übergang zu Kleinseggenried	mit Durchwachsenem Bitterling, Sumpf-Stendelwurz, Abbisskraut, Schwalbenwurz
F17	Algeschit	81	Pfeifengraswiese; in der südwestlichen Teilfläche mit Übergängen zu Hochstaudenflur	zwei Teilflächen; Triste in der südwestlichen Teilfläche; mit Knabenkräutern, Abbisskraut, Moorenzian, Schwalbenwurz (grosse Bestände), Sumpf-Stendelwurz
F18	Allenwinden	27	Pfeifengraswiese	Bewirtschaftungsweg zwischen Adlerfarnfläche und Streue

Nr.	Flurname	Fläche [a]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
F19	Sommerau- berg	58	Pfeifengraswiese mit einzelnen Erlen und Eschen	zwei Teilflächen; Adlerfarn bedeckt unterhalb der Strasse ca. 40 % der Fläche; mit Abbisskraut, Schwal- benwurzenzian
F21	Schindleren	24	Pfeifengraswiese; obere schmale Ausläufer: Feuchstaudenflur	mit Sumpf-Stendelwurz, Knabenkraut, Wollgras, Gros- ser Wiesenknopf (grosser Bestand)
F22	Räthigsbach	83	Pfeifengraswiese mit Einzelbäumen (Bergahorn, Esche)	mit grossen Beständen des Schwalbenwurzenzians, Sumpf-Stendelwurz
F23	Rossboden	38	artenreiche Pfeifengraswiese	u. a. mit fünf Orchideenarten (Knabenkraut, Zweib- latt, Händelwurz, Stendelwurz, Grünliche Waldhyazin- the) und Wollgras
F24	Binziberg	24	artenreiche Pfeifengraswiese	mit sehr viel Sumpf-Stendelwurz sowie Moorenzian, Handwurz, Wollgras
F26	Wandli	530	sehr heterogen, Wechsel feucht/tro- cken; Teilflächen mit Pfeifengras- wiese	Neuaufnahme; im Sömmerungsgebiet; Trittschäden; wertvolle Flächen sehr kleinflächig; sehr heterogene Fläche; mit Moorenzian, Wollgras, Sumpf-Stendelwurz
F28	Tobel	11	Pfeifengraswiese	Neuaufnahme; zwei vernässte Stellen, könnten als Tümpel ausgebaggert werden; mit Abbisskraut (grosse Bestände), Wollgras, Schwalbenwurzenzian, Sumpf-Stendelwurz, Knabenkräutern
F29	Hasli	66	Kleinseggenried mit Übergang zu Pfeifengraswiese	Neuaufnahme; artenreiche Fläche; mit Grosse Wie- senknopf, Sumpf-Stendelwurz, Moorenzian, Wollgras, Schwalbenwurzenzian, Narzissen-Windröschen
F30	In den Bä- chen	129	drei Teilflächen mit Kleinseggenried und Pfeifengraswiese; oberste Teilflä- che: gegen den Wald Übergang zu Hochstaudenflur	Neuaufnahme; drei Teilflächen; Wiesenweg führt durch die unterste Teilfläche; artenreich; mit Mooren- zian, Schwalbenwurzenzian, Knabenkraut, Wollgras, Grossem Wiesenknopf, Fieberklee, Sumpf-Stendel- wurz, Davalls Segge
F31	Spissi	78	Pfeifengraswiese mit Einzelbäumen (Eichen, Eschen, Ahorn, Buchen), parkartig, eher trockene Ausbildung	mit Abbisskraut, Schwalbenwurz
F32	Bäschschit	39	Pfeifengraswiese mit Einzelgehölzen	Adlerfarn bedeckt fast die gesamte Fläche; mit Ab- bisskraut
F33	Giselberg/ Schwand	104	Mosaik aus Kleinseggenried, Sumpf- dotterblumenwiese, Grossseggenried, Pfeifengraswiese, Hochstaudenflur mit trockenen Einflüssen	sehr heterogen und äusserst vielfältig; mit Wollgras, Knabenkraut, Zweiblatt, Stendelwurz; kleiner Bach in Fläche
F/T35	Melchbutzli	32	Spierstaudenflur mit Übergang zu Pfeifengraswiese	viele Insekten; angrenzend an Hangriss resp. Schutt- fläche
F36	Untzenberg	111	eher artenarmer Borstgrasrasen mit Übergängen zu Hochstaudenflur	Ersatzfläche für ehemalige Schutzfläche F2 auf der Parzelle 83; mit Gelbem Enzian, Preiselbeere

Verzeichnis Naturschutzzone trocken

Nr.	Flurname	Fläche [a]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
T1	Bibelos/ Nägeli	75	artenreicher Halbtrockenrasen	dichter Neophytenbestand (Einjähriges Berufkraut, Goldrute) in Teilbereich ohne Beweidung
T2	Scharfrichters Nord	58	trockene Fromentalwiese mit Übergängen zu Mitteleuropäischem Halbtrockenrasen; wechselfeuchte Teilbereiche	schöne und artenreiche Fläche
T3	Urmi Nord	5	sehr artenreiche, trockene Fromentalwiese mit Übergang zu mitteleuropäischem Halbtrockenrasen	heterogene und wertvolle Fläche; viele Feldgrillen und Heuschrecken
T4	Hebleren	52	trockene, artenreiche Fromentalwiese	Ruine mit Mauereidechsen inmitten der Fläche; sehr viele Heuschrecken; invasive Neophyten (Berufkraut, Goldrute) in der Fläche
T/F5	Massholdern	359	Fromentalwiese, artenreich, über grosse Flächen trocken bis wechselfeucht; enthält auch feuchte Bereiche (Pfeifengraswiese)	artenreich aufgrund wechselfeuchter Ausprägung, grosse und wertvolle Fläche
T7	Rossboden	59	Fromentalwiese, feuchte Ausprägung, insgesamt mässig artenreich	mit Knabenkraut, Händelwurz und Wollgräsern; nordwestliche und südöstliche Teilflächen werden als Streueflächen bewirtschaftet
T8	Sattlisbüel	113	trockene Fromentalwiese, nordexponiert	wird zum Teil mit der Sense gemäht
T9	Bergli	114	grösster Teil Pfeifengraswiese; nördlich: wechselfeuchte bis trockene Fromentalwiese; Elemente von Borstgrasweide und mesophilem Krautsaum	sehr artenreich; mit Wollgras, Sumpf-Herzblatt, mehreren Orchideenarten, Moorenzian
T10	Wassermatt	63	trockene Fromentalwiese	Bereich entlang TM250 trocken und artenreich, ansonsten grasreich; Schachbrettfalter
T11	Giselberg/ Schwand	44	artenreiche Fromentalwiese mit trockenen und feuchteren Bereichen	eher lückig; relativ geringer Gräseranteil; viele Kräuter
T14	Brand	14	Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen	mit Weidenblättrigem Rindsauge, Skabiosen-Flockenblume, Akelei, Rundblättriger Glockenblume
T15	Tschaibrunnen	41	feuchte Fromentalwiese	wüchsig mit hohem Anteil an Gräsern und Weisklee; Wald-Zwenke entlang Gehölzrand dominant
T16	Dientental/ Rätigs	38	Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen; kleinere Fläche westlich: trockene Fromentalwiese	Fläche liegt unterhalb der TM36
T17	Dientental/ Rätigs	11	Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen (überwiegt) und trockene Fromentalwiese; Elemente des mesophilen Krautsaums	-
T19	Gräbi	29	trockene Fromentalwiese	-
T29	Mythenbad	35	feuchte bis wechselfeuchte Fromentalwiese	artenreich

Verzeichnis Hecke, Feld- und Ufergehölz

Nr.	Flurname	Länge [m]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
H1	Willigs	75	Studenhag	zwei Teilstücke
H2	Willigs	206	Niederhecke mit Bäumen	-
H3_1	Engelstockweid	26	Feldgehölz aus Einzelbäumen	Schattenbäume für Weidetiere; ehemals Fe3
H3_3	Hof	110	Niederhecke ohne Bäume	-
H4_3	Hof	138	Niederhecke mit Bäumen	drei Teilstücke
H4_4	Ober Altberg	77	Feldgehölz aus Einzelbäumen	ehemals Fe4
H5	Husmatt	118	Studenhag	drei Teilstücke
H6_1	Engelstockweid	190	Feldgehölz entlang der Strasse	zwei Teilstücke; ehemals Fe6
H6_3	Husmatt	166	Studenhag	-
H6_4	Laucherenstöckli	63	Baumhecke	ehemals Fe6
H8	Unter-Engelstock	80	Baumhecke	-
H11	Scharfrichters	186	Studenhag	drei Teilstücke
H12	Emserberg/Haggen	131	Studenhag	-
H13_1	Schwand	83	Niederhecke mit Bäumen	-
H13_2	Scharfrichters	567	Feldgehölz	ehemals Fe13, zwei Teilstücke
H14	Scharfrichters	307	Baumhecke, Ufergehölz	zwei Teilstücke
H15	Franzosenstrasse	191	Niederhecke mit Bäumen, Ufergehölz	-
H16_2	Dreilindenstrasse	312	Hochhecke mit Bäumen, Ufergehölz	ehemals Fe16; Hecke wird in den nächsten Jahren gemäss Plan vergrössert
H16_3	Stöffels	207	artenarme Niederhecke ohne Bäume	-
H17_1	Laubligen	36	Niederhecke mit Bäumen	-
H17_2	Eglismatt	102	Studenhag	-
H17_3	Mangelegg	42	lückige Niederhecke mit Bäumen	-
H18_2	Hinter Lützel-matt	101	Studenhag entlang Strasse	-
H18_3	Mangelegg	82	Niederhecke mit Bäumen	-
H19_3	Mangelegg	78	Ufergehölz	zwei Teilstücke
H20_1	Schachenberg	160	Baumhecke mit ausschliesslich einheimischen Arten, ohne Unterschicht, mit Bäumen alle rund 10 m	Wiederherstellung bis 2025; Ersatzmassnahme der vormaligen Hochhecke mit Bäumen
H20_3	Allenwinden	140	lückige Niederhecke mit Bäumen, Ufergehölz	zwei Teilstücke
H21_3	Allenwinden	84	Feldgehölz	ehemals Fe21
H23_2	Stegstuden	435	Ufergehölz	zwei Teilstücke
H24	Allenwinden	59	Ufergehölz; Hecke auf Stock gesetzt	-
H25	Halteli	25	Feldgehölz	ehemals Fe25
H26	Halteli	130	Feldgehölz	-
H27	Allenwinden/Husmattli	288	artenarme Niederhecke ohne Bäume	fünf Teilstücke
H29	Obdorf	66	Niederhecke ohne Bäumen; abschnittsweise auf zerfallener Trockenmauer; östlicher Abschnitt Baumhecke	zwei Teilstücke
H30	Tannenberg/Haggen	402	Feldgehölz	vier Teilstücke; ehemals Fe30
H31	Obdorf	186	Studenhag	zwei Teilstücke
H32	Obdorf	116	Niederhecke mit Bäumen	angrenzend an Trockenmauern
H34_2	Hagni/Rickenmatt	93	Niederhecke ohne Bäume	-
H34_3	Dietental	76	Niederhecke ohne Bäume	angrenzend an Trockenmauern
H35_1	Erisberg	223	Niederhecke mit Bäumen	zwei Teilstücke
H35_2	Grund	217	Hochhecke mit Bäumen	zwei Teilstücke
H36	Uzenberg	293	Baumhecke, Hochhecke	zwei Teilstücke
H38_1	Schweigbüel	106	lückige Niederhecke ohne Bäume; teilweise auf Stock gesetzt	-
H38_2	Grund/Ab Yberg	379	Niederhecke ohne Bäume	-
H39	Muotaufener	1503	Ufergehölz	drei Teilstücke
H40	Obermatt	42	Hochhecke	früher als Lebhag bewirtschaftet

Nr.	Flurname	Länge [m]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
H41	Hinter-Ibach/ Gebihof	1127	Ufergehölz	vier Teilstücke
H42	Gerbihof	23	Niederhecke ohne Bäume	-
H43	Karlisboden	103	Niederhecke ohne Bäume	-
H44	Rossmatt	58	Feldgehölz	ehemals Fe44
H46_1	Föhnenschwand	356	Hochhecke	-
H46_2	Rossmatt/ Degenberg	162	Baumhecke an Böschung	ehemals Fe46
H47_1	Föhnenschwand	283	artenarme Niederhecke ohne Bäume	-
H47_2	Salach	183	Niederhecke	Wiederherstellung bis 2025
H49_2	Salach	170	Niederhecke	Pflanzung bis 2025
H51	Sedlerngasse	54	Studenhag entlang Weg	auf vermörtelter Mauer
H52	Degenberg/ Wernisberg	106	Niederhecke mit einem Baum	-
H53_1	Paradies	656	Ufergehölz	fünf Teilstücke
H53_2	Hanenberg	52	Hochhecke ohne Bäume	-
H54	Hof/Ibach	185	Studenhag	-
H57	Loo	69	Feldgehölz	ehemals Fe57
H58	Hangbüel	70	Niederhecke	Wiederherstellung bis 2025
H59	Dorfbach/Hof	65	Hochhecke mit Bäumen	-
H60	Hangbüel	152	Studenhag	-
H62	Riedegg	31	artenarme Niederhecke ohne Bäume	-
H63	Siti	16	Feldgehölz auf Felsen	ehemals Fe63
H65	Hof	25	Niederhecke ohne Bäume; parallel zum Waldrand (zwi- schen Wald und Hecke ist ein Weg)	-
H68_3	Hof	58	Niederhecke mit Bäumen	-
H69	Hof	71	Niederhecke ohne Bäume; entlang einer Trockenmauer	-
H73	Bergli	55	Baumhecke, teilweise fehlend	Wiederherstellung bis 2025
H78_3	Tobel	50	Niederhecke	Wiederherstellung bis 2025
H81	Tobel	54	Studenhag	-
H82_1	Helferts/Haggen	42	Hochhecke	Wiederherstellung bis 2025
H83_1	Pelzhallen	99	Studenhag	-
H83_3	Gütsch	90	Niederhecke, Hochhecke; ein- zelne Abschnitte im Bereich der Bahn auf Stock gesetzt	zwei Teilstücke
H84_1	Helferts/Haggen	164	Niederhecke ohne Bäume	-
H84_3	Gütsch	111	Hochhecke mit Bäumen	-
H85_1	Aten	100	artenarme Niederhecke ohne Bäume	-
H87	Allerheiligen	76	Niederhecke ohne Bäume entlang Strasse	zwei Teilstücke
H88	Gräbi	103	Niederhecke ohne Bäume	-
H90	Rickenbach	96	lückige Niederhecke ohne Bäume	-
H91_1	Maihof	468	Niederhecke ohne Bäume	zwei Teilstücke
H92_1	Acherli/ Chaltbach	77	Niederhecke ohne Bäume	zwei Teilstücke
H92_3	Gimmermeh	75	Feldgehölz	-
H94_3	Huserenberg	110	Niederhecke ohne Bäume; ganze Hecke auf Stock ge- setzt	-
H95	Hungrigs	146	Niederhecke ohne Bäume	Hecke wurde als Teil des Projekts Gütsch verlängert
H96_1	Hueb	111	Ufergehölz; auf der ganzen Länge auf Stock gesetzt	-
H96_3	Hungrigs	25	Hochhecke mit Bäumen	-
H97_1	Herrenfeld	216	artenarme Niederhecke ohne Bäume entlang Strasse	-
H98_1	Bol	109	Niederhecke ohne Bäume	-
H98_3	Vorder Schür	155	Baumhecke	Teilstück liegt auf temporär bewilligtem Parkplatz, dieses wird nach Rückbau wie- derhergestellt
H99_1	Rieterallmeind	143	Niederhecke ohne Bäume	-
H99_3	Waldegg	214	Baumhecke	-
H100_1	Rieterallmeind	48	Niederhecke ohne Bäume	-
H100_3	Urenmatt	72	Studenhag entlang Fussweg	-

Nr.	Flurname	Länge [m]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
H101_1	Rieterallmeind	73	Niederhecke ohne Bäume	-
H101_3	Waldegg	148	Baumhecke	-
H102	Waldegg	307	Niederhecke mit Bäumen	teilweise auf zerfallener Trockenmauer
H103_3	Baumgarten	46	Baumhecke	-
H106	Rickenbach	240	Studenhag	zwei Teilstücke
H108	Stampf	119	Feldgehölz	angrenzend an Trockenmauern
H109	Algenschit	29	Feldgehölz	ehemals Fe109
H110	Stalden	46	Niederhecke ohne Bäume	-
H112	Stalden	71	Feldgehölz	zwei Teilstücke; ehemals Fe112
H113	Mettel	72	Niederhecke mit Bäumen	-
H114	Bergmatt	108	Studenhag	zwei Teilstücke
H116	Grund	54	Niederhecke ohne Bäume	-
H126	Grossegg/ Stalden	224	Studenhag	-
H128	Grossegg/ Stalden	160	Hochhecke	-
H129	Windstock/Berg	77	Niederhecke mit Bäumen	zwei Teilstücke; angrenzend an Trockenmauern
H132	Windstock/ Bürisberg	102	Niederhecke mit Bäumen	zwei Teilstücke
H141	Niderstalden	72	Studenhag	-
H145	Büelti	314	Niederhecke ohne Bäume	fehlendes Teilstück wird bis 2025 wiederhergestellt
H146	Mattli	111	Niederhecke ohne Bäume	-
H147	Eggli	45	Niederhecke ohne Bäume	-
H150	Mur	61	Feldgehölz	angrenzend an Trockenmauern
H151	Schönenbuch	106	Studenhag entlang Strasse	zwei Teilstücke
H152	Schönenbuch	85	Studenhag entlang Strasse (bergseitig)	zwei Teilstücke
H153	Mur	53	Studenhag entlang Strasse	-
H155	Husmatt	60	Feldgehölz	ehemals Fe155, zwei Teilstücke
H157	Oberdorf	29	Hochhecke	ehemals Fe157, oberhalb Trockenmauern
H160	Ried	67	Ufergehölz	ehemals Fe160
H161	Ried	73	Niederhecke ohne Bäume	-
H163_3	Fron	62	Niederhecke	Wiederherstellung bis 2025
H165	Änglets	36	Niederhecke ohne Bäume; teilweise auf zerfallener Trockenmauer	-
H167	Fron	66	Niederhecke mit Bäumen; auf Lesesteinwall	Ersatz bzw. Ergänzung für ehemaliges Schutzobjekt H166_3 auf Parzelle 1871
H170	Flurli	251	Studenhag entlang Strasse mit Einzelbäumen	-
H173	Unterurmis/ Schlattli	47	Niederhecke mit Bäumen	-
H174	Hocke- ren/Schlattli	190	Niederhecke ohne Bäume	-
H175	Egg/Unter Gibel	136	Niederhecke ohne Bäume	zwei Teilstücke; südwestliches Teilstück angrenzend an Trockenmauern
H176	Urmis/Uf Ibrig	82	Niederhecke ohne Bäume	-
H177	Untere Hocke- ren/Schlattli	435	artenarme Niederhecke ohne Bäume	drei Teilstücke
H178	Egg/Uf Ibrig	89	artenarme Niederhecke mit Bäumen	angrenzend an Trockenmauern; fehlendes Teilstück wurde durch H350 bis H352 er- setzt
H180	Langmattli	190	Niederhecke mit Bäumen	fehlendes Teilstück wird bis 2025 wiederhergestellt
H181_3	Trogmatt	219	Ufergehölz	drei Teilstücke
H185	Aufiberg	118	Niederhecke mit Bäumen	-
H186_3	Aufiberg	19	Niederhecke	Wiederherstellung bis 2025
H187	Egg/Halten	163	Studenhag	zwei Teilstücke; fehlendes Teilstück wurde durch H350 bis H352 ersetzt
H188	Halten	129	Baumhecke	zwei Teilstücke
H189	Halten	301	Studenhag	-
H200	Eberlisfeld	34	Niederhecke ohne Bäume	-
H201	Riedtern	53	Niederhecke mit Bäumen	-
H202	Blatterli	45	Niederhecke mit Bäumen	-
H203	Geissmatt	83	Hochhecke	-
H205	Gibel	59	Niederhecke ohne Bäume	-
H206	Bitzi/Undermatt	82	Niederhecke ohne Bäume	-
H207	Allenwinden	27	Feldgehölz	-

Nr.	Flurname	Länge [m]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
H208	Hungrigs	104	Niederhecke mit Bäumen	-
H210	Schwand	66	Niederhecke mit Bäumen	-
H211	Kollegium	151	Studenhag entlang Strasse	vier Teilstücke
H213	Schönenbuch	30	Studenhag entlang Strasse (talseitig)	-
H215	Neumatt	77	Doppelreihige Niederhecke ohne Bäume	-
H216	Neumatt	53	Niederhecke ohne Bäume	-
H217	Rätigsbach/ Engiberg	303	Ufergehölz	vier Teilstücke
H218	Spissi	128	Feldgehölz	-
H219	Mettli	43	Ufergehölz	-
H221	Kaltbach	76	Ufergehölz	-
H225	Eggeli	33	Feldgehölz	angrenzend an Trockenmauern
H226	Eggeli	46	artenarme Niederhecke ohne Bäume; im oberen Bereich lückig	angrenzend an Trockenmauern
H228	Eggeli	92	Baumhecke	-
H232	Rätigs	20	Feldgehölz auf Felsen	-
H233	Karlisboden	48	Feldgehölz	angrenzend an Trockenmauern
H234	Karlisboden	100	Baumhecke entlang Felsblöcken	-
H235	Karlisboden	29	Feldgehölz auf Felsen	-
H236	Karlisboden	124	Feldgehölz	-
H237	Mythenbad	25	Feldgehölz	-
H238	Gräbi	20	Niederhecke mit Bäumen	-
H239	Stalden	29	Feldgehölz	-
H240	Stalden	35	Niederhecke ohne Bäume	-
H241	Grossegg	92	Feldgehölz	-
H242	Grossegg	80	Feldgehölz	zwei Teilstücke
H243	Huserenberg	44	Niederhecke mit Bäumen	-
H244	Grossegg	74	Feldgehölz	-
H245	Bergmatt	31	Feldgehölz an Böschung	-
H246	Rüti	69	Feldgehölz	-
H247	Rüti	80	Studenhag mit Bäumen	-
H248	Rüti	61	Feldgehölz an Böschung	-
H249	Rüti	96	Baumhecke	-
H251	Huiloeh	58	Ufergehölz	-
H252	Huiloeh	26	Niederhecke ohne Bäume; zu einem grossen Teil auf Stock gesetzt; entlang von oberer Steinreihe	-
H253	Halten	78	Baumhecke	zwei Teilstücke
H255	Ufberig	30	Feldgehölz	-
H256	Plätzli	58	Feldgehölz an Böschung	zwei Teilstücke
H257	Gibel	56	Feldgehölz	-
H258	Gibel	25	Niederhecke ohne Bäume	-
H259	Gibel	25	Feldgehölz	Schattenbäume für Weidetiere
H260	Gibel	60	Feldgehölz	angrenzend an Trockenmauern
H263	Trogmatt	68	Niederhecke mit Bäumen	-
H265	Trogmatt	61	Niederhecke mit Bäumen	-
H266	Trogmatt	20	Niederhecke mit Bäumen	-
H267	Gibel	17	Feldgehölz	-
H268	Gibel	34	Hochhecke mit Bäumen	-
H269	Egg	21	Niederhecke ohne Bäume; an Wald angrenzend	-
H270	Unterhockeren	83	Feldgehölz	-
H271	Urmis	132	Studenhag mit Bäumen	zwei Teilstücke
H274	Schlattli	94	Niederhecke ohne Bäume	-
H275	Schlattli	25	Niederhecke ohne Bäume	-
H277	Vorderdegenberg	108	Ufergehölz	-
H278	Grund/ Immenfeld	52	Hochhecke mit Bäumen	-
H279	Grund	122	Ufergehölz	-
H280	Degenberg	67	Ufergehölz	-
H281	Degenberg	71	Niederhecke ohne Bäume	-
H282	Oberschönenbuch	24	Feldgehölz	-

Nr.	Flurname	Länge [m]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
H283	Oberschönenbuch	113	Ufergehölz	-
H284	Oberschönenbuch	15	Feldgehölz oberhalb Strasse	-
H285	Oberschönenbuch	40	Ufergehölz	-
H286	Oberschönenbuch	108	Feldgehölz	-
H288	Oberschönenbuch	79	Ufergehölz	drei Teilstücke
H289	Oberschönenbuch	32	Feldgehölz an Böschung	-
H290	Oberschönenbuch	66	Feldgehölz	-
H291	Oberschönenbuch	39	Niederhecke mit Bäumen	-
H292	Siechenbach	380	Ufergehölz	-
H293	Wernisberg	143	Baumhecke/Feldgehölz	-
H294	Egg	220	Studenhag	angrenzend an Trockenmauern
H295	Bogigen	398	Ufergehölz	-
H306	Wintersriedkanal	517	Ufergehölz; östliches Teilstück zweireihig, westliches Teilstück teilweise zweireihig	zwei Teilstücke
H307	Franzosenstrasse	70	Niederhecke entlang Fussweg	2018 neu gepflanzt
H308	Gütsch	30	Niederhecke	Neupflanzung im Rahmen des Projekts Gütsch
H309	Schulhaus Rubiswil	132	Doppelreihige Niederhecke	Neupflanzung im Rahmen des Projekts Schulhaus Rubiswil
H311	Hof	248	Studenhag	-
H312	Scharfrichters	101	Ufergehölz	-
H313	Schützenmattli	222	Niederhecke	Neupflanzung im Rahmen des Projekts Lückenlos
H314	Hangbüel	28	Feldgehölz	-
H315	Hangbüel	25	Artenreiches Ufergehölz	-
H316	Sonnenberg	51	Artenreiche Niederhecke	-
H317	Sonnenberg	21	Niederhecke; im Norden an Wald angrenzend	-
H318	Gartenlauben	170	Niederhecke	Aufwertung durch die Gemeinde in den nächsten Jahren
H319	Krummfield	53	Niederhecke	Aufwertung durch die Gemeinde in den nächsten Jahren; drei Teilstücke
H320	Schulhaus Lücken	45	Niederhecke	Aufwertung durch die Gemeinde in den nächsten Jahren
H321	Tobelbach	67	Niederhecke	Aufwertung durch die Gemeinde in den nächsten Jahren
H322	Tschaibrunnen	34	Niederhecke	Aufwertung durch die Gemeinde in den nächsten Jahren
H323	Tschaibrunnen	48	Neupflanzung einer Hecke	Neupflanzung durch die Gemeinde in den nächsten Jahren
H324	Wertstoffsammelstelle	63	Neupflanzung einer Hecke	Neupflanzung durch die Gemeinde in den nächsten Jahren
H325	Wintersried	33	Niederhecke	Aufwertung durch die Gemeinde in den nächsten Jahren
H326	Wintersried	136	Niederhecke mit Bäumen	Aufwertung durch die Gemeinde in den nächsten Jahren
H350	Egg	15	Niederhecke	Ersatz für Schutzobjekt H178 und H187 auf der Parzelle 2313
H351	Egg	21	Niederhecke	Ersatz für Schutzobjekt H178 und H187 auf der Parzelle 2313
H352	Egg	24	Niederhecke	Ersatz für Schutzobjekt H178 und H187 auf der Parzelle 2313

Verzeichnis Trockenmauer

Nr.	Flur-name	Länge [m]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
TM1	Hinter Gründel	1325	freistehende Mauer entlang Gemeindegrenze; unvermörtelt; ca. 1.2 m hoch; grösstenteils guter Zustand; sehr attraktive Abschnitte	-
TM7	Lützli	179	freistehende Mauer aus Kalkgestein zwischen Weidefläche und Wald; unvermörtelt; 1.2 m hoch; Teil neu angelegt (O-W); Rest grösstenteils intakt; Teile vermoost	-
TM8	Lützli	89	Stützmauer aus Kalkgestein in Weidefläche; teilweise Mörtel; 2.5 m hoch; guter Zustand; leicht bis mittelstark bewachsen; einzelne Sträucher	-
TM14	Haggenegg	206	ehemals freistehende Mauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; ca. 0.5 m hoch; grösstenteils zerfallen; durch Zaun ersetzt	-
TM15	Gummen/Haggenegg	46	Stützmauer aus Kalkgestein; komplett vermörtelt; 1.8 m hoch; guter Zustand; Baumreihe aus Fichten oberhalb	Mauer an Gemeindegrenze, oberhalb von Skilift
TM19_2	Riedmattli	403	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; ca. 0.6 m hoch; mittel bis stark eingewachsen in Wiese; Le-sesteinmauercharakter	-
TM30	Obdorf	86	freistehende Mauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; unteres Teilstück: 0.8 m hoch; guter Zustand; gepflegt oberes Teilstück: 0.5 m hoch; Mauerkrone in Mitte leicht zerfallen	zwei Teilstücke
TM35	Dietental/Husmattli	129	Stützmauer aus Kalkgestein in Weidefläche; unvermörtelt; ca. 1.2 m hoch; Teile zerfallen und eingewachsen; Mauerkrone eingewachsen	-
TM36	Rätigs	187	Stützmauer aus Kalkgestein unter Weidefläche; unvermörtelt; ca. 1 m hoch; teilweise zerfallen; Lücken; Mauerkrone eingewachsen; sonst mässig bewachsen	grosser Stein und Nussbaum in Trockenmauer
TM37	Holdners-Weid	49	Stützmauer aus Kalkgestein an Strasse; unvermörtelt; max. 3.5 m hoch; guter Zustand; kaum Moos; kaum bewachsen	-
TM38	Rätigs	187	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; ca. 1 m hoch; grösstenteils stark bewachsen; einzelne Sträucher	zwei Teilstücke
TM40	Rätigs	49	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; ca. 1 m hoch; stark bewachsen; beginnt zu zerfallen	-
TM42	Karlisboden	116	Stützmauer aus Kalkgestein oberhalb von Strasse; unvermörtelt; max. 3 m hoch; stark bewachsen; teils starker Anzug	-
TM48	Dorfbach	353	Stützmauer und freistehende Mauer aus Kalkgestein; vermörtelt; 1.2-1.8 m hoch; leicht zerfallen; teils überhängend; wenig beschattet	mit Mauerraute, Streifenfarn, Zimbelkraut, Storchschnabel, Habichtskraut; zwei Teilstücke
TM50	Wiräben	118	Stützmauer in Weidefläche; vermörtelt; 0.8-1.2 m hoch; guter Zustand; wenig beschattet; Mauerkrone vermörtelt	-
TM51_1	Wiräben	108	Stützmauer aus Kalkgestein unter Bewirtschaftungsweg; Verwendung von Mörtel unsicher; ca. 0.6 m hoch; stark eingewachsen	-
TM51_3	Dorf	63	Stützmauer aus Kalkgestein; komplett vermörtelt; 1 m hoch; kaum bewachsen; Hecke auf Mauerkrone	-
TM52	Engiberg	159	Stützmauer aus Kalkgestein an Strasse; unvermörtelt; 1.2 m hoch; guter Zustand, jedoch stark mit Efeu bewachsen	-
TM53	Loo	113	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 1-1.5 m hoch; Mauerkrone bewachsen; sehr schöne Mauer	-
TM54	Loo	34	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; max. 1.2 m hoch; eingewachsen und grösstenteils zerfallen	-
TM55	Loo	109	Stützmauer aus Kalkgestein und Betonelementen; max. 1.5 m hoch; kaum noch Naturstein vorhanden	-
TM56	Loo	32	Stützmauer aus Kalkgestein oberhalb von Weide; unvermörtelt; ca. 0.8 m hoch; stark bewachsen und eingewachsen	parallel zur TM56 wurde eine neue Mauer oberhalb erstellt (vermörtelt)
TM58_3	Loo	58	Stützmauer entlang Parzellengrenze; aus Kalkgestein	Mauer wird über das Vernetzungsprojekt saniert
TM60	Dorfbach	147	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 1 m hoch; beginnt zu zerfallen; stark bewachsen	mit Mauereidechsen

Nr.	Flur-name	Länge [m]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
TM61	Dorfbach	178	Stützmauer aus Kalkgestein; vermörtelt; max. 1.2 m hoch; bewachsen; westlich fragmentiert; östlich teils intakt	drei Teilstücke
TM64_3	Siti-Hof	49	Stützmauer aus Kalkgestein, unvermörtelt, ca. 1.2 m, entlang Weg, teilweise bestockt	-
TM66	Loo	34	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 0.3 m hoch; zerfallen; Hecke darauf auf Stock gesetzt	-
TM67	Hof	98	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; max. 1.5 m hoch; Beschattung durch Moos und Efeu	-
TM70	Helferts	29	Stützmauer (Zyklopenmauer); unvermörtelt; max. 3 m hoch; guter Zustand; mittel bewachsen	mit exotischen Gartenpflanzen (Jungfernebe; Steinkraut)
TM71	Stein-mattli	153	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 0.8-1.5 m hoch; teils stark zerfallen und eingewachsen	-
TM73	Stein-mattli	417	ehemals freistehende Mauer aus Kalkgestein zwischen Weide und Wald; unvermörtelt; max. 1.5 m hoch; stark zerfallen und eingewachsen; wird 1x pro Jahr freigemäht; aus zwei Teilstücken (Bereich zwischen den Strassen: 380 m, Bereich oberhalb Strasse Mythenbad: 37 m); im oberen Teil Steinwall	Weidefläche abgezäunt
TM74_1	Mettli/ Illgerts	135	freistehende Mauer aus Kalkgestein zwischen Weidefläche und extensiv genutzter Wiese; unvermörtelt; ca. 1 m hoch; guter Zustand; leicht bewachsen; punktuelle Beschattung durch Gehölzgruppen	-
TM74_3	Brand	286	Stützmauer an Waldrand; aus Kalkgestein; unvermörtelt; 1 m hoch; zerfallen; bewachsen; südwestlicher Abschnitt fehlt	-
TM79	Sonnenberg	48	Stützmauer aus Kalkgestein über Feldweg; unvermörtelt; 0.6 m hoch; guter Zustand; zur Hälfte mit Efeu bewachsen; westliches Ende leicht zerfallen	-
TM86	Aten	127	Stützmauer aus Kalkgestein unter extensiv genutzter Wiese; unvermörtelt; ca. 0.6 m hoch; stark eingewachsen; einzelne Sträucher	-
TM89	Stampf	106	Stützmauern aus Kalkgestein beidseitig der Strasse; teilweise vermörtelt; 0.6 m hoch; teils zerfallen; teils vermoost durch Beschattung; oberer Abschnitt auf westlicher Seite neu; südöstlicher Abschnitt in besserem Zustand	zwei Teilstücke
TM91_3	Gimmermeh	124	Stützmauer aus Kalkgestein, unvermörtelt, bis ca. 1.6 m, einzelne Dornensträucher an der Mauer; zwei Teilstücke	-
TM92_3	Gimmermeh	206	Stützmauer aus Kalkgestein entlang Waldrand, unvermörtelt, bis ca. 1.2 m, teilweise bestockt	-
TM94	Altersmatt	144	freistehende Mauer aus Kalkgestein zwischen Weidefläche und Obstanlage; vermörtelt; 1.2 m hoch; stark bewachsen; lückig	-
TM97_3	Gütsch	40	Freistehende Mauer aus Kalkgestein, unvermörtelt, ca. 1 m	-
TM102	Rieterallmeind	66	Stützmauer aus Kalkgestein entlang Strasse; punktuell vermörtelt; 0.6-0.8 m hoch; guter Zustand; wenig bewachsen	-
TM105	Rickenbach	118	Stützmauer an Weideflächen/Wanderwegen; Teile freistehend; unvermörtelt; max. 1.2 m hoch; teils leicht zerfallen und mässig bewachsen; viel Moos	-
TM105a	Nümattli	42	Stützmauer aus Kalkgestein zwischen Weidefläche und Privatgarten; unvermörtelt; 0.5 m hoch; zerfallen; eingewachsen	-
TM107	Rickenbach	66	Stützmauer aus Kalkgestein unter Wanderweg; unvermörtelt; max. 1.8 m hoch; stark eingewachsen und beschattet; mehrere Sträucher auf Mauerkrone	-
TM115	Bergmatt	77	Stützmauern aus Kalkgestein an Strasse; guter Zustand; Teil unter Strasse: vermörtelt; 3 m hoch Teil über Strasse: unvermörtelt; 1 m hoch	zwei Teilstücke
TM117	Immenfeld	195	Mauer stark zerfallen; von Baumhecke überwachsen; einzelne Teile erkennbar	-
TM120	Ort	80	Stützmauer aus Kalkgestein in Landwirtschaftsfläche; unvermörtelt; 0.5 m hoch; guter Zustand	-

Nr.	Flur-name	Länge [m]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
TM121	Perfiden	243	Stützmauer aus Kalkgestein über Strasse; unvermörtelt; 0.5 m hoch; guter Zustand; ein Abschnitt wurde neu angelegt	-
TM124	Perfiden	315	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; westlich: 0.6-0.8 m hoch; intakt; wenig bewachsen; wirkt gepflegt östlich: max. 2 m; teilweise zerfallen, eingewachsen; neuer Abschnitt	drei Teilstücke; im östlichen Bereich beidseitig des Weges
TM131	Bürisberg	41	Stützmauer aus Kalkgestein; vermörtelt; max. 0.5 m hoch; eingewachsen	Admiral beobachtet
TM133	Windstock/ Bürisberg	400	freistehende Mauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; ca. 1.5 m hoch; guter Zustand; sehr lange und schöne Mauer	-
TM135	Geissberg	49	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 1.5 m hoch; guter Zustand; schöne Mauer	-
TM136	Geissberg	188	freistehende Mauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 1.5 m hoch; Mauer teils neu angelegt; oberer Teil zerfallen	-
TM137	Geissberg	191	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 1.5 m hoch; Mauer neu angelegt; prägende Mauer	-
TM138	Geissberg	80	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 1.5 m hoch; punktuell am Zerfallen; überwachsen mit Brombeeren	-
TM139	Bürisberg/ Geissberg	17	Stützmauer aus Kalkgestein unter Strasse; unvermörtelt; 3-3.5 m hoch; guter Zustand; kaum Beschattung; sehr schöne Mauer	-
TM144	Unterstal- den	42	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 0.8 m hoch; Mauerkrone in Wiese eingewachsen; teils mit Efeu bewachsen	-
TM149_1	Eggli	102	Stützmauer aus Kalkgestein beidseitig von Feldweg; unvermörtelt; max. 1.5 m hoch; stark eingewachsen; teils zerfallen	-
TM149_3	Eggli	71	Stützmauern aus Kalkgestein; über Strasse: guter Zustand; 0.6 m hoch; vermörtelt unter Strasse: Beschattung durch Efeu/Eschen; 2.5 m hoch; unvermörtelt	zwei Teilstücke über und unter der Strasse
TM153	Oberschö- nenbuch	27	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 2 m hoch; Beschattung durch Hasel; zu drei Viertel mit Efeu bewachsen	-
TM154	Oberschö- nenbuch	206	Stützmauer aus Kalkgestein an Strasse; unvermörtelt; max. 2 m hoch (meist ca. 1 m hoch); Mauerkrone leicht eingewachsen	-
TM158	Oberdorf	115	Stützmauer aus Kalkgestein an Strasse; teils vermörtelt; max. 3 m hoch; guter Zustand; wenig bewachsen; Teil an Feldweg eingewachsen	-
TM159	Oberschö- nenbuch	155	Stützmauer aus Kalkgestein; teils vermörtelt; max. 1.5 m hoch; guter Zustand; kaum bewachsen; Teilstück mit Gehölzen auf Mauerkrone; Teilstück geschalte Betonmauer	drei Teilstücke
TM164	Änglets	75	Stützmauern aus Kalkgestein; unvermörtelt; 0.5-2 m hoch; unterste Mauer am Zerfallen; teils eingewachsen; teils Gehölze auf Mauerkrone; überwiegend wenig beschattet	vier Teilstücke
TM172	Egg/ Uf Ibrig	68	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 1-1.5 m hoch; teils zerfallen; stark beschattet durch Hasel; grosser Teil eingewachsen	Vorkommen Zauneidechse
TM179	Egg/ Uf Ibrig	237	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; ca. 1.5 m hoch; geringe punktuelle Beschattung durch Gehölze; Teilstück freistehend; Teilstück entlang Wald	-
TM183	Gibel/ Gibeli/ Uf Ibrig	205	Stützmauern aus Kalkgestein; unvermörtelt; max. 2 m hoch; langer Teil teils zerfallen; teilweise mit Hecke überwachsen; kurze Teile in gutem Zustand	sechs Teilstücke
TM184	Trogmatt/ Uf Ibrig	208	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; max. 0.8 m hoch; stark zerfallen und eingewachsen; viele Gehölze	-
TM190	Halten	197	Stützmauer aus Kalkgestein, unvermörtelt, max. 1.5 m	-
TM191	Chlingentobel	26	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 2 m hoch	-
TM204	Mettli/ Illgerts	137	Stützmauer aus Kalkgestein unterhalb extensiv genutzter Wiese; unvermörtelt; ca. 0.6 m hoch; teilweise vollständig überwachsen	-

Nr.	Flur-name	Länge [m]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
TM212	Oberschönenbuch	18	Stützmauer aus Kalkgestein angrenzend an Weide; unvermörtelt; 1.8 m hoch; leichte Beschattung durch Eschen; Weide abgezaunt	angrenzend an Hecke
TM214	Schönenbuch	21	Stützmauer aus Kalkgestein an Strasse; vermörtelt; 1.5 m hoch; guter Zustand	-
TM223	Bitzi	169	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 0-1 m hoch; fast vollständig in Wiese eingewachsen; südlicher Teil in besserem Zustand; einzelne Gehölze	-
TM224	Eggeli	82	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 0.8 m hoch; Teile leicht zerfallen; stark bewachsen durch Wiese und einzelne Gehölze	-
TM229	Dietental/ Karlisboden	14	Stützmauer aus Kalkgestein in Weidefläche; unvermörtelt; 1.2 m hoch; halb zerfallen; eingewachsen; Eschen auf Stock gesetzt	-
TM230	Dietental	25	Stützmauer (Zyklopmauer) aus Kalkgestein; unvermörtelt; 2 m hoch; leicht zerfallen; stark beschattet durch Gehölze	-
TM231	Husmattli	92	Mauer stark zerfallen; grössere Steine und einzelne Gehölze; viele Brennesseln	-
TM250	Huiloch	63	Stützmauer aus Kalkgestein entlang Wanderweg; unvermörtelt; 1.5 m hoch; Mauer intakt; Mauerkrone leicht eingewachsen; viel Moos	-
TM254	Plätzli	43	Stützmauer unter Feldweg, über Weide; unvermörtelt; max. 1.5 m hoch; grösstenteils zerfallen; eingewachsen; beschattet	-
TM261	Gibel	153	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 1.5 m hoch; punktuell zerfallen; keine Beschattung	-
TM262	Gibel	45	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; 2 m hoch; teils zerfallen; stark eingewachsen; viele Gehölze	-
TM272	Schlattli	14	Stützmauer aus Kalkgestein; unvermörtelt; max. 1 m hoch; stark eingewachsen mit Haselsträuchern	-
TM287	Husmatt	35	Stützmauern aus Kalkgestein unterhalb Strasse; unvermörtelt; max. 1.8 m hoch; kurzer Abschnitt eingewachsen; längerer Teil leicht beschattet durch Efeu und Gehölze auf Mauerkrone	zwei Teilstücke
TM296	Eggeli	57	Stützmauer an Weg; kein Mörtel; Alpenkalk und einzelne Sandsteine; stark mit Efeu überwachsen; sonst in gutem Zustand; 1.20 m-1.40 m hoch	-
TM297	Geissberg	86	Stützmauer in Weide; kein Mörtel; Alpenkalk; ca. 1.80 m hoch	im 2018 neu erstellt
TM298	Bergstrasse	44	Stützmauer entlang Strasse; kein Mörtel; Alpenkalk; ca. 1.50 m hoch	gemäss Ausführungsprojekt Sanierung Bergstrasse; wurde im 2018 neu erstellt
TM299	Bergstrasse	36	Stützmauer entlang Strasse; kein Mörtel; Alpenkalk; ca. 1.50 m hoch	gemäss Ausführungsprojekt Sanierung Bergstrasse; wurde im 2018 neu erstellt
TM300	Bergstrasse	6	Stützmauer entlang Strasse; kein Mörtel; Alpenkalk Blockwurf; ca. 0.50 m hoch	gemäss Ausführungsprojekt Sanierung Bergstrasse; wurde im 2018 neu erstellt
TM301	Bergstrasse	15	Stützmauer entlang Strasse, kein Mörtel, Alpenkalk Blockwurf	gemäss Ausführungsprojekt Sanierung Bergstrasse, wurde im 2019 neu erstellt
TM302	Bergstrasse	15	Stützmauer entlang Strasse, kein Mörtel, Alpenkalk Blockwurf	gemäss Ausführungsprojekt Sanierung Bergstrasse, wurde im 2019 neu erstellt
TM303	Bergstrasse	31	Stützmauer entlang Strasse, kein Mörtel, Alpenkalk Blockwurf	gemäss Ausführungsprojekt Sanierung Bergstrasse, wurde im 2019 neu erstellt
TM304	Bergstrasse	39	Stützmauer entlang Strasse, kein Mörtel, Alpenkalk Blockwurf	gemäss Ausführungsprojekt Sanierung Bergstrasse, wurde im 2019 neu erstellt
TM305	Bergstrasse	63	Stützmauer entlang Strasse, kein Mörtel, Alpenkalk Blockwurf	gemäss Ausführungsprojekt Sanierung Bergstrasse; wurde im 2019 neu erstellt
TM308	Oberschönenbuch	41	Stützmauer aus Kalkgestein; mehrheitlich unvermörtelt; 1.4 m hoch	-
TM309	Oberschönenbuch	74	Stützmauer aus Kalkgestein; mehrheitlich unvermörtelt; 2 m hoch	drei Teilstücke
TM310	Oberschönenbuch	14	Stützmauer aus Kalkgestein; mehrheitlich unvermörtelt; bis 1.8 m hoch	zwei Teilstücke

Nr.	Flur-name	Länge [m]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
TM311	Obdorf	35	Stützmauer aus Kalkgestein, unvermörtelt, zwei Teilstücke	wurde im 2020 neu erstellt
TM312	Under Mattli	172	Freistehende Mauer aus Kalkgestein, unvermörtelt, 0.5 m	-
TM313	Obdorf	116	Stützmauer aus Kalkgestein, unvermörtelt, max. 1.5 m	ursprünglich als Hecke klassiert
TM314	Allenwinden	61	Stützmauer aus Kalkgestein, unvermörtelt, ca. 1 m	ursprünglich als Hecke klassiert
TM315	Dietental	38	Stützmauer aus Kalkgestein, unvermörtelt, ca. 0.5 m	ursprünglich als Hecke klassiert
TM316	Dietental	72	Stützmauer aus Kalkgestein, unvermörtelt, ca. 0.5 m	-
TM317	Bergstrasse	70	Stützmauer entlang Strasse aus Kalkgestein, unvermörtelt, bis 1 m	-
TM318	Dietental	16	Stützmauer aus Kalkgestein, unvermörtelt, ca. 0.5 m	ursprünglich als Hecke klassiert
TM319	Hebleren	24	Stützmauer aus Kalkgestein, unvermörtelt, ca. 2 m	Neubau im Rahmen des Projekts Hebleren
TM320	Sonnenberg	56	Stützmauer aus Kalkstein, unvermörtelt, ca. 0.5-1.2 m, guter Zustand	fünf Teilstücke

Verzeichnis Landschaftsschutzzone

Nr.	Flurname	Fläche [a]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
G1	Chämloch – äussere Burg	376	Äussere Einsiedler Schuppenzone: Nummulitenkalkrippe; bei der Querung der Steinerstrasse ist der Globigerinenmergel, welcher üblicherweise dieses Schichtpaket begleitet, aufgeschlossen	von Steinen herkommend; die Rippe zieht sich über Felsenegg (Steinerstrassenquerung) nach Twärnegg - Hirschen (äussere Burg) Richtung Wyrüti hin und verschwindet unter dem Flysch des Engelstockes; auf der Nordwestseite ist die Rippe von Moränen des Reussgletschers bedeckt
G2	Äussere Burg	27	Einsiedler Schuppenzone, Aufschluss Hirschen: schönes Profil der Einsiedler Nummulitenkalke; Felspartie ist teilweise verkleidet	beim Ausbau der Hauptstrasse T8 freigelegt; von einer hart gelagerten, grauen Moräne abgedeckt; im Bereich der Moräne war eine Stützmauer notwendig; zeigt rote Kalke (Murchisonikalke), graue Nummulitenkalke (Kaufmannikalke), intensiv rote Kalke (Granulosakalke), Grünsandsteine mit Phosphoritknollen sowie überlagernde Globigerinenmergelschiefer
G3	Oberhalb Platten	17	Reusserratiker Felsenegg: als Dokumentation der Anwesenheit des Reussgletschers liegen im bewaldeten Teil der Nummulitenkalkrippen oberhalb der Strasse Schwyz - Steinen zwei grössere Granitfindlinge	zwei Teilflächen; eine entsprechende Beschriftung wäre zweckmässig
G4	Grossfeld bis Engiberg	392	Moränen Engiberg: Ausserhalb Chaltbach, vom Grossfeld bis Engiberg sind Moränen des Reussgletschers vorhanden	drei Teilflächen; das Reusseis ist dokumentiert durch das Vorhandensein von Reuss (Granit-) Erratikern; es handelt sich um eine vom Reussgletscher überprägte Wägitalerflyschzone; die Moränenhügel sind unterlagert von Globigerinenschiefern
G5	Hinter Restaurant Bauernhof	2323	Nummulitengrünsandstein Urmiberg: Aufschiebungsfläche Grünsandstein/Seewerkalk (war beim Bau der N4 aufgeschlossen; liegt heute unter der N4); glaukonitisch/kalkige Grünsandsteine an der Urmibergstrasse	es handelt sich um einen harten Grünsandstein mit vereinzelt Pectiniden (Muschelart) und Austern, einen sogenannten Pectinidengrünsand; die Foraminiferen (häufige Fossilien in marinen Sedimenten) sind z. T. so häufig, dass sie gesteinsbildend sind; Grossforaminiferen sind einzellige Lebewesen mit mehrkammerigen Gehäusen
G6	Aebnet	23	Erratischer Block: grosser Findling (Granit aus dem Reusstal); Blockvolumen: ca. 200 m ³ ; entspricht ca. 550 t	Findlinge sind am Urmiberg sehr zahlreich; verteilen sich auf der Südflanke bis auf 1'000 m ü. M.; im Bereich des Steinbruches Zingel sind viele Findlinge entfernt worden; im Sitalwald sind sie offenbar von Felsstürzen zugedeckt
G7	Sand- und Kies AG	18	Deltaschotter Hinteribach: Deltaschichtung an einer stehengebliebenen Wand hinter der ehemaligen Kiesgrube beim Salach	eiszeitliche Relikte in Hinteribach (Husmatt) sind seit 1960 ausgebeutet worden und sind praktisch verschwunden; Ablagerung in einen durch das Reusseis gestauten See; anhand dieser Deltaschichtung lässt sich der ehemalige Seespiegel eruieren; der Geröllinhalt lässt auf die Herkunft vom Muotathal schliessen

Nr.	Flurname	Fläche [a]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
G8	Blatterli bis Hauenberg	1320	Moränenwälle Degenberg: Moränenwälle der Lauerzerzung des sich zurückziehenden Reussgletschers; aus verschiedenen Stadien	vier Teilflächen; letzte zusammenhängende Zeugen der Eiszeit auf der Linie Hanenberg - Wernisberg - Blatterli - (Rossmatt - Seewen); zweite Staffel liegt im Bereich Degenberg - Gerbihof - Ibach (unterbrochen durch Abtrag beim Gerbihof)
G9	Oberschönenbuch bis Schlattli	3120	Moränenlandschaft; zur Zeit des Chindli/Seewen-Stadium des Reussgletschers stirnte der Muotagletscher; beidseits der Muota sind Stirn- moränen vorhanden; talauswärts mehrere Moränen linksseitig	vier Teilflächen
G10	Nördlich Schlattli	258	Taleinschnitt Stutz: Abflussrinne des Chlingenbachs mit deutlichen Spuren fluviatiler Erosionstätigkeit	als der Muotagletscher nochmals bis zur heutigen Suworow-Brücke vorsties, schnitt der Gletscher mit seiner Seitenmoräne dem Chlingenbach den Abfluss ab; der Chlingenbach suchte sich notgedrungen einen neuen Weg; diesen fand er in der unmittelbar nördlich des Schlattli verlaufenden schmalen Längsfurche
G11	Staumauer bis Wernisberg	1170	Muotaschlucht: eine seit dem Gisikonerstadium durch Erosionstätigkeit entstandene Schmelzwasserrinne; sehr schöne Erosionsspuren vorhanden	-
G12	Gegenüber alter Talstation Stoosbahn	2	Gletscherschliff: Anwesenheit des Muotagletschers lässt sich eindeutig an den zurückgelassenen Gletscherschliffspuren belegen; Fiederspalt: sind ein Hinweis auf die Deformation der Gesteine	Fiederspalt entstehen durch die Überschreitung der Zugfestigkeit bei der elastischen Verformung durch Scherbewegungen; aus ihrer Anordnung lässt sich der ehemalige Verschiebungssinn der Schollen ablesen; die Fiederklüfte sind hier mit Kalkspat wieder verheilt; dieses Phänomen ist in dieser Gegend als einmalig zu bezeichnen
G13	Unter Gibel/Ober Gibel	15639	Karrengebiet: das fließende Wasser mit gelöstem Kohlendioxid führte im Schrattenkalk zur Verkarstung; die Karren (in Fliessrichtung des Wassers ausgebildet) sind z. T. offen sichtbar, meist sind sie jedoch überwachsen	typisch für Karrenfelder ist, dass das Karstgebiet frei von Oberflächengewässern ist
G14	Ober Gibel	130	Gletschermühlen: als der Muotagletscher noch über die Kuppe des Schrattenkalkgewölbes hinwegfloss, bewirkte das in Gletscherspalten abstürzende Wasser die Entstehung von mehreren Gletschermühlen	drei Teilflächen
G16	Lotenbach	114	stürzen in Karstgebieten Decken unterirdischer Hohlräume ein, so entsteht ein trichterförmiges Gebilde, ein Einbruchkessel oder eine Doline; Dolinen sind demzufolge Versickerungsstellen	das eindringende Wasser versickert, um nach längerem oder kürzerem Lauf als Quelle zutage zu treten; der Ausfluss liegt wahrscheinlich am Fusse der Felspartie im Gibelwald, die oberhalb des Scheibenstandes im Grund liegt; zwei Teilflächen
G17	Stotzigweid	239	Moräne; die wahrscheinlich höchstgelegenen Moränenresten der Gemeinde (1'330 m ü. M.); die Moräne dokumentiert wahrscheinlich die Eisrandlinie des Würmmaximums	während der letzten Eiszeit, der Würm-Eiszeit, lag im Talkessel von Schwyz ein mächtiger Eiskuchen
G18	Aebnet	470	Moräne: die eiszeitliche Moränenlandschaft im Äbnit bezeugt einen Eisstand auf 1'000 m ü. M.; der Klippenschutt der Rotenfluh stammt von einem postglazialen Felssturz	-
G19	Gummenwald	2079	Moränenwälle: gut erhaltene Moränenzüge der Rückzugsstadien des Alpgletschers	sieben Teilflächen; im Kar "Zwüschet Mythen" sind auf der Ostseite der Mythen weitere ausserordentlich schöne Moränenwälle der gleichen Stadien vorhanden; diese befinden sich jedoch zum grossen Teil ausserhalb der Gemeindegrenze von Schwyz
G20	Gebiet Iberregg/Schijen	10694	"Chli Schijen", bestehend aus Malmkalk der Klippendecke; "Hudel-schijen" und "Grosser Schijen", beide bestehend aus Triasgestein (Hauptdolomit); mit Rutschungen, Sackungen und Felsstürzen	-

Nr.	Flurname	Fläche [a]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
G21	Unterhalb Restaurant Hirschen	13	Burgsandstein Typlokalität: Querbruch der äusseren Einsiedler Schuppenzone, der vom Burgbach gequert wird; an dieser Stelle ist ein Sandstein einfliesch aufgeschlossen, der als "Burgsandstein" bezeichnet wird	als Typlokalität wird der Ort bezeichnet, an dem erstmals ein Profil beschrieben werden konnte
G22	Ehemaliger Steinbruch	23	Seewerkalk Typlokalität: die Urmi-bergplatte besteht aus geschuppten und mit Querbrüchen durchsetzten Kreideplatten; diese Kreidegesteine bestehen aus Schrattekalk, Gault und mächtigem Seewerkalk	der ehemalige Steinbruch wird von der Autobahnbrücke überquert; am südöstlichen Ende steht das Widerlager der Brücke im Areal des ehemaligen Steinbruchs; als Typlokalität wird der Ort bezeichnet, an dem erstmals ein Profil beschrieben werden konnte
G23	PP Schlattli bis Iberge- reggstrasse	3311	Chlingentobel: ein durch Erosionstätigkeit entstandenes, bis zu 500 m tiefes Tobel	-

Verzeichnis Wasserschutzzone

Nr.	Flurname	Fläche [a]	Länge [m]	Lebensraumbeschrieb	Bemerkung
W1	Lauerzersee	2'339	273	Seeufer mit Schilfgürtel, Seerosen und weiteren Wasserpflanzen	Veränderungen des Seeufers sind untersagt

Verzeichnis schützenswerte Wege und Gassen

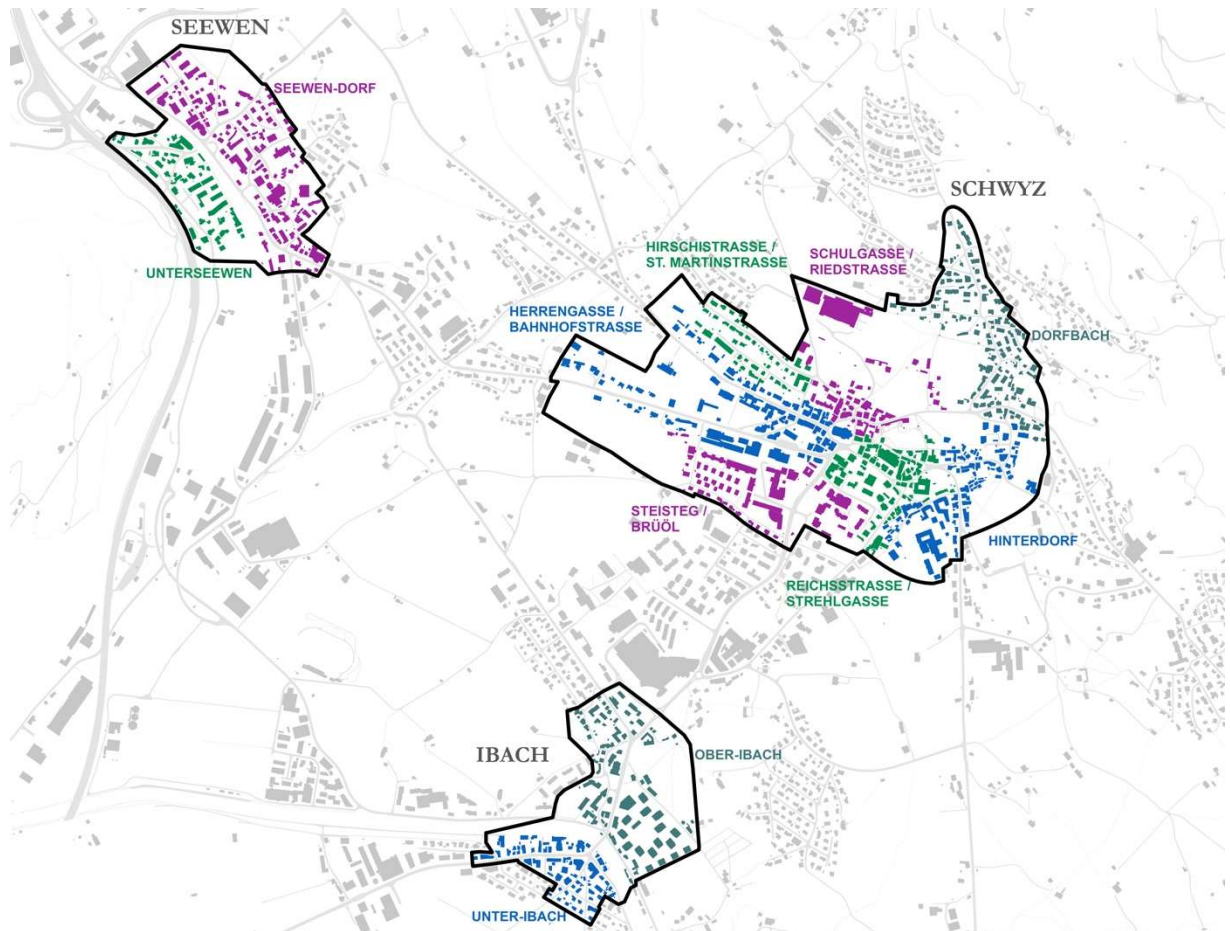
Nr.	Weg-/Gassenabschnitt	Objektbeschreibung
SW01	Sedlerngasse	Abgetiefer Weg Pflasterbelag, begleitende Mauern
SW02	St. Karligasse	IVS national (SZ 6.0.1), KSI (01.206)
SW03	Reichsgasse	IVS regional (SZ 404.3)
SW04	Maihofweg	IVS regional (SZ 402.0.1)
SW05	Saumweg (Schmidgasse – Gerbihofstr.)	IVS national (SZ 9.1)
SW06	Rickenbach-Huserenberg (Husmatt)	IVS lokal (SZ 452)
SW07	Perfiden (Geissmatt)	IVS regional (SZ 601.0.1)
SW08	Chaistenbrücke	IVS national (SZ 404.1.1)
SW09	Saumweg (Schönenbuchstrasse)	IVS national (SZ 25.1.10)
SW10	Suworowbrücke	IVS regional (SZ 25.3.11), KSI (01.178), ISIS, BHI
SW11	Brücke Hinteribach	KSI (01.204); INSA, BHI
SW12	Haggenegg – Seewen	IVS national (SZ 12.4)
SW13	Langried – Brändli; Würzgasse	IVS national (SZ 12.4.2)

Verzeichnis Archäologische Schutzzone

Nr.	Bezeichnung	Objektbeschreibung
A1.1	Schwyz, mittelalterliches-neuzeitliches Dorf (Teil Zentrum)	KGS national 9675
A1.2	Schwyz, mittelalterliches-neuzeitliches Dorf (Teil Dorfbach)	KGS national 9675
A2	Staatsarchiv Schwyz, Kollegiumstrasse 30	KGS national 8802
A3	Rickenbach/Perfiden, mittelalterliche Wehranlage/Turmburg	KGS regional 16814

Leitplanung Ortsbild

(Auszug aus der Leitplanung Ortsbild, vom Gemeinderat beschlossen am 16. September 2021)



Übersicht Ortskerne und Teilgebiete im Perimeter der Leitplanung (genordet, freier Massstab)

Gesamtstrategie der Leitplanung

- Konzentration der Qualitätsanforderungen auf Bereiche, welche substantielle und ortsbaulich typische Elemente und Qualitäten aufweisen.
- Erkennbarkeit der Kerngebiete in den Ortsteilen erhöhen, Identitäten stärken.
- Aufzeigen der Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume in Abstimmung auf die vorhandenen baulichen Qualitäten und die massgeblichen Inventare (namentlich: ISOS, INSA, BHI, IVS, ICOMOS).
- Bezeichnung der für das Orts- und Landschaftsbild wichtigen und prägenden Bauten.
- Bezeichnung der für das Orts- und Landschaftsbild besonders wichtigen Grünräume und Platzsituationen.
- Aufzeigen von Bereichen, welche sich für eine bauliche Neustrukturierung eignen oder eine solche anzustreben ist.